

Unantastbarkeit der Wohnung der Bürger (Art. 136), ungesetzliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses und andere Verletzungen der Arbeitsgesetzgebung (Art. 138).

Die ersten Schritte bei der Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs und der neuen Strafprozeßordnung sowie die Änderung der Struktur der Gerichtsorgane auf der Grundlage des Gerichtsverfassungsgesetzes der RSFSR haben bereits zu positiven Ergebnissen geführt. Sie zeugen davon, daß die neuen Gesetze einen wichtigen Schritt nach vorn bei der Bekämpfung der Kriminalität und anderer Gesetzesverletzungen, bei der allseitigen Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der sozialistischen Rechtsordnung sind.

*(Originalbeitrag des Verfassers für „Neue Justiz“, übersetzt von Agnes Mehnert, Hauptreferent im Ministerium der Justiz)*

*HEINZ WINKELBAUER und GERHARD KIRMSE, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR, Major FRITZ MEIER, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei*

## Die Bearbeitung geringfügiger Strafsachen durch die Strafverfolgungsorgane und ihre Übergabe an die Konfliktkommission

Nachdem bereits M. Benjamin<sup>\*</sup>, Beyer/Neumann<sup>2</sup> und z. T. auch Jahn<sup>3</sup> Probleme behandelt haben, die mit der Übergabe von geringfügigen Strafsachen an Konfliktkommissionen zusammenhängen, sollen im folgenden ergänzend einige praktische Fragen, insbesondere für die Arbeit der Angehörigen der Untersuchungsorgane und der Staatsanwälte, erörtert werden.

### Die Prüfung des Sachverhalts durch das Strafverfolgungsorgan

Bei der Entscheidung darüber, mit welchen Mitteln auf eine Verletzung von Strafgesetzen zu reagieren ist, müssen die Strafverfolgungsorgane zuerst die Frage beantworten, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt. Nach § 8 StEG liegt eine Straftat dann nicht vor, wenn die Handlung nur dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen nicht gesellschaftsgefährlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann ist entweder kein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder — wenn bereits eingeleitet — dieses nach § 158 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einzustellen. Sind in diesen Fällen jedoch die Arbeitsdisziplin, die Arbeitsmoral oder die Moralanschauungen der Werktätigen verletzt worden, dann sind in der Gewerkschaftsgruppe, der Brigade oder einem anderen Arbeitskollektiv des betreffenden Werktätigen gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen einzuleiten. Die Konfliktkommission beschäftigt sich in diesen Fällen erst dann mit der Angelegenheit, wenn erzieherische Aussprachen in den genannten Arbeitskollektiven erfolglos geblieben sind.

Die Auffassung von M. Benjamin, § 144 Buchst. e AGB umfasse sowohl Handlungen geringer Gesellschaftsge-

<sup>1</sup> Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961 S. 337 ff.

<sup>2</sup> Die Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommission, NJ 1961 S. 340 ff.

<sup>\*</sup> Die Richtlinie Nr. 12 — ein wichtiger Beitrag zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1951 S. 329 ff.

## Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“

Anläßlich seines 50. Geburtstages am 9. Juni 1961 wurde

Josef Streit

Sektorenleiter in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED

in Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik der Orden „Banner der Arbeit“ verliehen.

Redaktionskollegium und Redaktion beglückwünschen den Genossen Streit zu dieser hohen Auszeichnung und wünschen ihm weitere Erfolge in seiner Arbeit.

fährlichkeit als auch die nach § 8 StEG nicht gesellschaftsgefährlichen Handlungen und es sei dabei unerheblich, ob § 144 Buchst. e oder Buchst. a AGB bei der Übergabe an Konfliktkommissionen herangezogen wird, wird nicht geteilt. Der Klarheit und der praktischen Konsequenzen wegen sowie für die Anleitung der Konfliktkommissionen muß eine exakte Unterscheidung getroffen werden. Denn die Konfliktkommissionen dürfen bei Verletzungen der sozialistischen Moral in der Regel erst dann tätig werden, wenn Erziehungsmaßnahmen des Arbeitskollektivs keinen Erfolg hatten. Bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze im Sinne von § 144 Buchst. e AGB findet dagegen die Beratung ausschließlich vor der Konfliktkommission statt. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn der Verstoß gegen die sozialistische Moral sehr schwerwiegend ist, kann die Konfliktkommission sofort beraten. Das wäre z. B. auch in folgendem Fall notwendig:

Ein Kollege begeht in angetrunkenem Zustand eine leichte Körperverletzung, die nicht gesellschaftsgefährlich, aber politisch-moralisch verwerflich ist. Wenn festgestellt wird, daß auch die meisten Mitglieder seiner Brigade während der Arbeitszeit Alkohol trinken, wäre es verfehlt, über die Handlungsweise des Kollegen in dieser Brigade zu sprechen. Hier müßte die Konfliktkommission beraten und auch die Disziplinverletzungen der übrigen Brigademitglieder untersuchen und so erzieherisch auf die gesamte Brigade einwirken.

In den meisten Fällen von Verstößen gegen die sozialistische Moral wird die sofortige Beratung vor der Konfliktkommission nicht notwendig sein. Haben sich zuvor die Strafverfolgungsorgane mit diesen Sachen befaßt, werden sie mit den entsprechenden Gewerkschaftsleitungen oder den Arbeitskollektiven direkt Verbindung aufnehmen und anregen, daß sich diese Kollektive mit der Moralverletzung ihres Kollegen auseinandersetzen und entsprechende Erziehungsmaßnahmen beschließen.